

Der Antrag auf Beratung kann vom Direktor der Schule im Einvernehmen mit der Elternvertretung gestellt werden, wenn bisherige Einwirkungen der Schule auf den Erziehungsberechtigten erfolglos geblieben sind. In Anbetracht der gewachsenen Rolle und der Stellung der Klassenelternaktive ist das Einvernehmen bei der Antragstellung nicht mehr auf den Elternbeitrag begrenzt. Neben den bereits bisher möglichen Erziehungsmaßnahmen, die die SchK oder KK bei Schulpflichtverletzungen festlegen können, haben die gesellschaftlichen Gerichte noch die Befugnis erhalten, eine Geldbuße bis zu 50 M auszusprechen (§§ 53 KKO, 45 SchKO).

Das gesellschaftliche Gericht kann ausnahmsweise in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten entscheiden, wenn er auch der zweiten Beratung unbegründet fernbleibt (§§ 54 KKO, 46 SchKO). Voraussetzung dafür ist jedoch, daß der Sachverhalt aufgeklärt und eine schuldhaftige Verletzung der Pflichten zur Gewährleistung der Schulpflicht nachgewiesen wurde. Da die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens durch den Kreisschulrat wegen Verletzung der Schulpflicht nicht mehr vorgesehen ist, wurde es notwendig, den gesellschaftlichen Gerichten dieses Recht der Beratung und Entscheidung in Abwesenheit einzuräumen, um auch in diesen Ausnahmefällen nicht zuzulassen, daß sich einzelne Bürger der Verantwortung vor der Gesellschaft entziehen.

Zur Beratung wegen arbeitsscheuen Verhaltens

Für die Beratung wegen arbeitsscheuen Verhaltens sind allein die SchK zuständig (§ 8 Abs. 2 GGG, §§ 47 bis 50 SchKO). Verletzen Bürger, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, die Arbeitsdisziplin beispielsweise durch Arbeitsbummelei, so ist die im Betrieb bestehende KK zuständig, wenn der Betriebsleiter einen Antrag auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens stellt (§§ 28, 29 KKO).

Die SchK berät über arbeitsscheues Verhalten von Bürgern, die aus Arbeitsscheu keiner geregelten Arbeit nachgehen, obwohl sie arbeitsfähig sind (§ 47 SchKO). Diese Zuständigkeit der SchK ergibt sich auch aus § 3 der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968 (GBl. II S. 751). Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen, wird den SchK auch weiterhin die Aufgabe gestellt, an der wirksamen Vorbeugung sozialer Fehlentwicklungen von Bürgern mitzuwirken. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in der SchK-Richtlinie wurden in der SchKO die möglichen Erziehungsmaßnahmen weiter ausgestaltet. So hat die SchK z. B. das Recht, den arbeitsscheuen Bürger zu verpflichten, einer geregelten Arbeit nachzugehen. Sie kann auch Auflagen erteilen, die die Erscheinungen asozialer Lebensweise überwinden helfen. Außerdem ist eine Geldbuße bis zu 50 M zulässig (§ 49 SchKO).

Zur Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten

Die KKO und die SchKO orientieren — wie die bisherigen Regelungen — vor allem auf die gütliche Beilegung einfacher Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern. Gegenstand dieser Beratungen können sein: Geldforderungen bis etwa 500 M, Streitigkeiten wegen der Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltspflichten oder andere Streitigkeiten mit einfachem Sachverhalt, die im alltäglichen Leben der Bürger, insbesondere im Zusammenleben in der Haus- und Wohngemeinschaft, entstehen (§§ 55 KKO, 51 SchKO). Für Streitigkeiten, an denen juristische

Personen beteiligt sind, ist das gesellschaftliche Gericht nicht zuständig. Davon gibt es jedoch zwei Ausnahmen: Die KK kann zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Betrieb und einem Angehörigen des Betriebes (z. B. aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 BGB) und die SchK kann einfache Streitigkeiten zwischen der Produktionsgenossenschaft und ihren Mitgliedern (z. B. aus Mietrechts- oder Nutzungsverhältnissen zwischen der LPG oder PGH und ihren Mitgliedern) beraten.

Die Parteien sollen mit Hilfe der gesellschaftlichen Gerichte in ihrer Streitsache eine den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entsprechende Einigung erzielen. Darüber hinaus gibt es für den Abschluß der Beratung in §§ 56 Abs. 3 KKO, 52 Abs. 3 SchKO nunmehr eine neue Möglichkeit: Können sich die Parteien nicht einigen, obwohl der Sachverhalt der Streitigkeit umfassend aufgeklärt ist, und ist dieser rechtlich nicht schwierig zu beurteilen, so kann das gesellschaftliche Gericht auf gemeinsamen Antrag der Parteien über den Streitfall entscheiden. Damit wird der Erfahrung der Praxis entsprochen, daß sich die Parteien in bestimmten Fällen auch nach Klärung des Sachverhalts nicht einigen konnten, wohl aber bereit waren, sich einer Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts zu unterwerfen.

Einspruch und Durchsetzung der Entscheidung

Gegen alle Beschlüsse des gesellschaftlichen Gerichts ist der Einspruch beim Kreisgericht zulässig (§§ 58 Abs. 1 KKO, 54 Abs. 1 SchKO). Er ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle beim Kreisgericht einzulegen. Diese Regelung ist Ausdruck des verstärkten Schutzes der Rechte der Bürger. Die Ausgestaltung des Rechtsmittelverfahrens entspricht den besonderen Bedingungen der gesellschaftlichen Gerichte und ihrer Anleitung durch die Kreisgerichte.

Dem Staatsanwalt wurde nunmehr generell ein Einspruchsrecht eingeräumt, soweit die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen im Beschluß des gesellschaftlichen Gerichts nicht dem Gesetz entsprechen (§§ 58 Abs. 3 KKO, 54 Abs. 3 SchKO). Der Staatsanwalt kann den Einspruch innerhalb von drei Monaten nach Beschlußfassung beim zuständigen Kreisgericht einlegen. Ist diese Frist verstrichen, so kann die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts nicht mehr aufgehoben werden. Gemäß § 13 GGG können Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der vom Gesetz bestimmten Art und Weise geändert oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen über die Kassation (§§ 311 ff. StPO) sind für Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte nicht anwendbar.

Die Entscheidung über den Einspruch trifft das Kreisgericht, in dessen Bereich die KK oder SchK tätig ist. Hinsichtlich des Einspruchsverfahrens verweist § 59 KKO auf die Arbeitsgerichtsordnung (AGO) und auf §§ 55 bis 57 SchKO. Die Behandlung der Klagen (Einsprüche) gegen Entscheidungen der KK in Arbeitsrechtssachen richtet sich somit — dem bisherigen Rechtszustand entsprechend — nach §§ 21 ff. AGO¹⁹. Über einen Einspruch gegen eine Entscheidung der KK oder SchK wegen eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit, einer Schulpflichtverletzung oder wegen arbeitsscheuen Verhaltens sowie über den Einspruch gegen eine Ordnungsstrafe entscheidet die Strafkammer des Kreisgerichts; über den Einspruch gegen eine Entscheidung in einer zivilrechtlichen Strei-

¹⁹ Vgl. den Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts <NJ 1968 S. 261>.